

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1971

Der Präsident

Per Telefax:

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

21.09.1992

Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses und des Sportausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 01.10.1992 zur Aufnahme des Sports in die Landesverfassung
hier: Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Sportbundes

Sehr geehrte Frau Friebe,

gerne machen wir von der Gelegenheit Gebrauch, bereits im Vorfeld der o.g. Anhörung unseren Standpunkt darzulegen.

Eine geeignete Absicherung des Sports als Staatsziel in den Verfassungen der Länder ist nicht nur geeignet, dessen rechtliche Stellung im Verhältnis zu anderen Staatszielen und -aufgaben seiner Bedeutung gemäß zu sichern; sie ist angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sportes sogar überfällig.

Die Diskussion um die Ergänzung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen hat deutlich werden lassen, daß der Sport in unserer Gesellschaft eine Stellung einnimmt, die dauerhaft von überragender Bedeutung ist und große Teile der Gesellschaft betrifft.

Wir fordern die Aufnahme des Sports in die Verfassungen nicht aus Prestigedenken. Wir sehen uns vielmehr in der Pflicht, unsere gesamtgesellschaftliche Verantwortung in der Öffentlichkeit offensiv wahrzunehmen. Flankierender rechtlicher Schutz, wie ihn eine Aufnahme in die jeweilige Verfassung bietet, ist notwendig. Der Verfassungsrang des Sportes steht für uns außer Zweifel, da er der Förderung des Gemeinwohls in hervorragender Weise dient.

Bereits am 14.01.1992 fand im Landtag eine Anhörung zu den Ergebnissen der beiden Gutachten von Herrn Prof. Rittner sowie Herrn Prof. Stern statt. Der Verlauf dieser Anhörung hat sicherlich alle Beteiligten in der Auffassung gestärkt, die Bemühungen um eine Ergänzung der Landesverfassung um den Bereich "Sport" zu intensivieren. Wir kennen bis zum heutigen Tage kein überzeugendes Argument, das gegen diese Ergänzung spricht. Insbesondere ist die Verfassung des Landes NRW so abgefaßt, daß die Aufnahme des Sportes auch nicht als "systemwidrig" eingestuft werden kann, wie dies vereinzelt bei der Diskussion um die Aufnahme des Sportes in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vorgetragen wird.

Sport gehört in die Verfassungen der Länder, weil

- die Förderung des Sports bei Anerkennung der Autonomie der Sportselbstverwaltung als öffentliche Aufgabe unzweifelhaft ist und
- gerade den Bundesländern eine besondere Kompetenz zur verfassungsrechtlichen Regelung zukommt.

Der dringende Regelungsbedarf darf nicht unterschätzt werden. Auch wenn der Sport in all seinen Erscheinungsformen gewissermaßen natürlich und selbstverständlich wirkt und von allen Kindern und Jugendlichen sowie mehr als 2/3 der Erwachsenen unseres Landes in verschiedensten Ausübungsformen betrieben wird, so ist es jedoch gerade die Vielfalt und die Vermassung, die auch Gefahren für die Entwicklung des Sports in sich birgt.

Es ist Prof. Rittner zu verdanken, auf die besonderen Zusammenhänge des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und des Schutzes von Sport, Spiel und Bewegung in der Verfassung hingewiesen zu haben. Anhand einer differenzierten sozialwissenschaftlichen Analyse mehrerer Begründungskomplexe für den Sport (Gesundheit, Umwelt und Kultur) hat Rittner aufgezeigt, daß die normative Bedeutung und appellative Kraft einer Selbstverpflichtung des Staates in Belangen von Bewegung, Spiel und Sport nicht zu unterschätzen ist. Mit einer Selbstverpflichtung des Staates dem Sport und den sporttreibenden Bürgern gegenüber könnte seiner Auffassung zufolge die Aufrechterhaltung von Normen und konkreten Möglichkeiten eines sinnhaften Umganges mit dem Körper, die Pflege der Ressourcen im Bezug auf die körperliche Integrität der Menschen, das Festhalten an Normen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und die Verknüpfung von gemeinsamen Interessen des Umweltschutzes und des Sports verbunden sein (Rittner in seinem Gutachten "Zur Diskussion der Frage der Aufnahme des Sports in die Landesverfassung NRW, Köln 1991", S. 14-16 der Kurzfassung). So sind aus der Sicht des DSB der Schutz der Umwelt und der Schutz des Sports kein Gegensatzpaar.

Insgesamt wird der DSB es uneingeschränkt begrüßen, wenn nach den bereits erfolgten Beschlüßfassungen in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt auch in Nordrhein-Westfalen die Aufnahme des Sports in die Landesverfassung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Hansen